

Firma

Omega Pharma International n.v.  
Venecoweg 26  
9810 Nazareth (Belgien)

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[v5@bmk.gv.at](mailto:v5@bmk.gv.at)

**Alexandra Ortner**  
Sachbearbeiter:in

[ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT](mailto:ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 612337  
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.504.710

Wien, 9. Juli 2024

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt  
„*Mosquito Milk Spray 50% DEET*“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU)  
Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung  
(EU) Nr. 492/2014

### **Bescheid**

Aufgrund des von der Firma Omega Pharma International n.v., Venecoweg 26, 9810 Nazareth (Belgien) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 27. Jänner 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-CJ084142-50 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“), ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

### **Spruch**

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0247-V/5/2017 vom 26. Mai 2017 für das Biozidprodukt

*Mosquito Milk Spray 50% DEET*

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

*Jungle Formula Maximum Original*

*AT-0016701-0000*

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0247-V/5/2017 vom 26. Mai 2017 festgelegte Ende der Zulassung mit 1. August 2024 **wird bis zum Ablauf des 31. Jänner 2025 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0247-V/5/2017 vom 26. Mai 2017 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides und der Anlage 2 bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Jänner 2025 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

### **Begründung**

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 20. April 2016 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuletzt mit Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0247-V/5/2017 vom 26. Mai 2017 für das Biozidprodukt „*Mosquito Milk Spray 50% DEET*“ und die damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 1. August 2024 erteilt.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Am 27. Jänner 2023 ist von der Antragstellerin für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case Nr. BC-CJ084142-50) in Österreich gestellt worden, der am 28. Februar 2023 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes führt die zuständige Behörde Belgien durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 24. Juni 2024 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Belgien hat das Biozidprodukt bis 31. Jänner 2025 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das obgenannte Biozidprodukt ebenso bis 31. Jänner 2025 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind.

Für die Bundesministerin:  
Mag.Dr. Thomas Jakl

